

REGELUNG FÜR DEN PROFILIERUNGSFONDS

der Hochschule von Arnhem und Nijmegen

Gegenstand	Regelung für den Profilierungsfonds
Vorstandsbeschluss- Nr.	2021/1859
Zustimmung MR:	8-7-2021
Feststellungsdatum	31-8-2021

Teil I Bestimmungen in Bezug auf besondere Umstände mit Ausnahme von Vorstandstätigkeiten (für Vorstandstätigkeiten siehe Teil II)

Artikel 1 Anwendungsbereich

1. Für die Anwendung dieser Regelung kommt der Student in Betracht, der:
 - a. als Student der HAN für einen Studiengang immatrikuliert ist, für den ihm kein Grad verliehen wurde und für den er die gesetzlichen Studiengebühren zu zahlen hat;
 - b. für diesen Studiengang Anspruch auf ein Leistungsstipendium gemäß Kapitel 5 des niederländischen Gesetzes über die Studienfinanzierung 2000 (WSF 2000) hat oder hatte;
 - c. während des Zeitraums, in denen er niederländische BAföG-Leistungen für ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium bezieht, infolge besonderer Umstände im Sinne von Absatz 2 mit seinem Studium in Verzug gerät oder erwartungsgemäß geraten wird;
 - d. für einen Studiengang eingeschrieben ist, der nicht erneut akkreditiert wurde, wodurch der Student keinen Anspruch mehr auf BAföG-Leistungen hat.
2. Als besondere Umstände gelten:
 - a. die Mitgliedschaft in einer Studienkommission;
 - b. die Mitgliedschaft im Akademierat;
 - c. die Mitgliedschaft im Mitbestimmungsrat;
 - d. eine Erkrankung des Studenten oder eine Schwangerschaft oder Entbindung der Studentin;
 - e. eine Behinderung oder chronische Erkrankung des Studenten;
 - f. besondere familiäre Umstände;
 - g. ein unzureichend studierbarer Studiengang;
 - h. eine Studienverzögerung, die eine Folge der Ausübung von Spitzensport durch den Studenten in einem nationalen oder internationalen Verband ist.
 - i. eine Studienverzögerung, die durch die Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten (Spitzenunternehmerstatus) verursacht wurde, vorbehaltlich Artikel 5.5 Absatz 5 des Studentenstatuts; und
 - j. andere Umstände, die, wenn ein darauf basierender Antrag auf finanzielle Unterstützung abgewiesen werden sollte, nach Meinung der Kommission des HAN-Profilierungsfonds zu einer Ungerechtigkeit schwerwiegender Art führen würden;
3. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Studienkommission, im Akademierat, im Mitbestimmungsrat im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a bis c gilt zusätzlich, dass der Student:
 - a. zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Mitgliedschaft angenommen hat, Anspruch auf ein Leistungsstipendium hat oder hatte;
 - b. eine Tätigkeit ausübt, für die keine passende Belohnung empfangen wird oder wurde oder für die der gesamte Umfang einer zuvor empfangenen passenden Belohnung weniger war als nach Artikel 7.51f des niederländischen Hochschulrahmengesetzes (WHW) zuerkannt werden müsste;
 - c. für die Hauptphase eines Studiengangs an der HAN immatrikuliert ist oder ausreichende Studienpunkte erworben hat, um zur postpropädeutischen Phase eines Studiengangs der HAN zugelassen zu werden; und
 - d. in der Lage ist, den Grad vor seinem 34. Geburtstag zu erwerben;

4. Wenn sich das Studium des Studenten verzögert hat oder nach Erwartung verzögern wird, infolge eines besonderen Umstands im Sinne von Absatz 2 Buchstabe d und e (Erkrankung oder Behinderung), dann muss er – wenn er dafür in Betracht kommt – die Möglichkeit auf Verlängerung des Leistungsstipendiums im Sinne von Artikel 5.16 WSF 2000 in Anspruch genommen haben, bevor er für finanzielle Unterstützung in Betracht kommen kann.

Artikel 2 Umfang der finanziellen Unterstützung

1. Die Dauer der finanziellen Unterstützung eines Studenten wird für jeden Studenten separat festgelegt, unter Berücksichtigung der folgenden Absätze, und wird in Monaten ausgedrückt.
2. Wenn zu erwarten ist, dass ein Student aufgrund eines besonderen Umstands im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a bis c mit seinem Studium in Verzug gerät, wird die Dauer der finanziellen Unterstützung auf zwei Monate pro Jahr festgelegt.
3. Wenn sich das Studium eines Studenten verzögert oder nach Erwartung verzögern wird, infolge eines besonderen Umstands im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d bis i, wird die Dauer der finanziellen Unterstützung anhand der Anzahl von Monaten an Studienverzögerung festgestellt, die beim Studenten während seiner Immatrikulation auftritt oder auftreten wird, infolge höherer Gewalt, der Organisation des Studiengangs, des Spitzensports, den der Student betreibt oder der unternehmerischen Aktivitäten, die der Student entfaltet.
4. Wenn sich das Studium eines Studenten verzögert oder nach Erwartung verzögern wird, infolge eines besonderen Umstands im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstabe d und e (Erkrankung oder Behinderung), wird die Dauer des Leistungsstipendiums im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 auf die Dauer der finanziellen Unterstützung angerechnet.
5. Die Frist einer finanziellen Unterstützung aus dem Profilierungsfonds beträgt maximal 24 Monate.
6. Die Höhe der finanziellen Unterstützung pro Monat für Studenten, die unter das alte System der Studienfinanzierung fallen, entspricht dem Betrag des Leistungsstipendiums (Basisstipendium und eventuelles ergänzendes Stipendium), auf das der Student Anspruch hat oder im letzten Monat hatte, in dem der Student ein Leistungsstipendium bezieht oder bezogen hat.
7. Die Höhe einer finanziellen Unterstützung pro Monat für Studenten, die unter das Studienkreditsystem fallen, entspricht dem Betrag des Grundstipendiums von nicht zu Hause wohnenden Studenten, entsprechend der Regelung für Normen WSF 2000, WTOS und WSF BES, Artikel 8b. Der am 1. Januar eines Jahres festgelegte Betrag entspricht dem Betrag, der für das folgende gesamte Studienjahr gilt.
8. Die in den Absätzen 7 und 8 dieses Artikels genannte finanzielle Unterstützung kann um den Gegenwert des studentischen Reiseproduktes (abgerundet auf € 100,00) gemäß Artikel 5.3 Absatz 2 WSF 2000 erhöht werden, wenn der Student für mehr als 12 Monate Unterstützung aus dem Profilierungsfonds erhält. Die Erhöhung kann ab dem 13. Monat gewährt werden.
9. Die finanziellen Beiträge zur Studienfinanzierung, die der Student im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen erhalten hat oder erhält und die DUO vorübergehend bereitgestellt hat, werden bei der Festsetzung des Zuschusses des Profileringsfonds davon abgezogen.
10. In besonderen Fällen kann von den Bestimmungen in den vorigen Absätzen abgewichen werden.

Artikel 3 Beantragung finanzieller Unterstützung

1. Der Student, der für eine finanzielle Unterstützung aufgrund dieser Regelung in Betracht kommen möchte, kann einen entsprechenden Antrag an die Kommission des HAN-Profilierungsfonds richten.
2. Der Antrag erfolgt mithilfe eines dafür festgelegten Antragsformulars, das digital auf [Insite der HAN¹](#) () verfügbar ist.
3. Der Student, der für eine finanzielle Unterstützung infolge eines besonderen Umstands im Sinne von Artikel 1, Absatz 2 Buchstabe a bis c in Betracht kommen möchte, reicht seinen Antrag spätestens drei Monate nach Beginn der Ausübung der Mitgliedschaft ein. Für den Antrag sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - a. Immatrikulationsbescheinigung als Student der HAN (Überprüfung durch den Studentendekan); und
 - b. Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises des Studenten (dem Studentendekan vorlegen).Die sonstigen Unterlagen sind beizufügen:

¹ <https://www1.han.nl/insite/studenten/geldzaken/beurzen-fonds/en/profileringsfonds>

- c. letzter Bericht von DUO (Dienst Uitvoering Onderwijs), aus dem hervorgeht, aus welchen Beträgen sich die Studienfinanzierung zusammensetzt; und
 - d. Nachweis der Mitgliedschaft, die der Student ausüben wird.
4. Der Student, der für eine finanzielle Unterstützung infolge eines besonderen Umstands im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d bis i in Betracht kommen möchte, muss seinen Antrag so schnell wie möglich einreichen, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, nachdem er keinen Anspruch mehr auf niederländische BAföG-Leistungen geltend machen kann. Für den Antrag sind folgende Unterlagen erforderlich:
- a. Immatrikulationsbescheinigung als Student der HAN (Überprüfung durch den Studentendekan); und
 - b. Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises des Studenten (dem Studentendekan vorlegen).
- Die sonstigen Unterlagen sind beizufügen:
- c. ein kürzlich verfasster Bericht von DUO (Dienst Uitvoering Onderwijs), aus dem der Monat, das Jahr und die Höhe des zuletzt zuerkannten Leistungsstipendiums (Basisstipendium und eventuell ergänzendes Stipendium) hervorgeht;
 - d. Erläuterung des Studenten der Gründe der Studienverzögerung;
 - e. Erklärung des Studienlaufbahnbegleiters des Studenten, aus der hervorgeht, dass der Student sich möglichst schnell nach Eintreten des betreffenden besonderen Umstands bei ihm gemeldet hat, der Umfang der dadurch aufgetretenen Studienverzögerung in Monaten und eine Prognose des Studienfortgangs des Studenten;
 - f. Übersicht des Studienfortgangs, die die Anzahl der erzielten Studienpunkte ab Beginn des Studiengangs umfasst; und
 - g. Empfehlung des Studentendekans über die Dauer der Studienverzögerung und die Existenz eventueller Vergütungen für den betreffenden besonderen Umstand;
- Bei einer Studienverzögerung aufgrund höherer Gewalt wird ebenfalls mitgeschickt:
- h. Erklärung eines dritten Sachverständigen oder andere Beweisstücke, aus denen hervorgeht, in welcher Periode die Umstände auftraten und woraus die Umstände bestanden.
- Bei einer Studienverzögerung wegen Erkrankung oder Behinderung wird ebenfalls mitgeschickt:
- i. ein Beweisstück, aus dem hervorgeht, dass der Student eine Verlängerung der Dauer des Leistungsstipendiums im Sinne von Artikel 5.16 WSF 2000 erhalten hat;
- Bei einer Studienverzögerung wegen der Organisation des Studiengangs wird ebenfalls mitgeschickt:
- j. eine nähere Begründung des Studenten, dass der Studiengang so organisiert war, dass er nach billigem Ermessen nicht imstande war, das Abschlussexamen innerhalb der Periode abzulegen, in der er das Leistungsstipendium bezogen hat oder nicht imstande war, die Studienfortgangsnorm zu erreichen;
- Bei einer Studienverzögerung wegen der Ausübung von Spitzensport wird ebenfalls Folgendes mitgeschickt:
- k. alle HAN-Spitzensportbescheinigungen, die der Spitzensportkoordinator der HAN für den gesamten Zeitraum, in dem der Student als nationales Talent oder Nachwuchstalent eingestuft wird, ausstellt.
- Bei einer Studienverzögerung wegen Ausübung unternehmerischer Aktivitäten wird ebenfalls Folgendes mitgeschickt:
- l. eine Bescheinigung des Koordinators für Spitzenunternehmer der HAN für den gesamten Zeitraum, in dem der Student als Spitzenunternehmer eingestuft wird.
5. Die Anträge, die später als zu dem in Absatz 3 und 4 bezeichneten Zeitpunkt eingereicht werden, werden nicht bearbeitet. Die Kommission des HAN-Profilierungsfonds kann beschließen, den Antrag doch noch zu bearbeiten, wenn der Student bei seinem Antrag begründet hat, warum er seinen Antrag später eingereicht hat und dies nach Meinung der Kommission berechtigte Gründe sind.

Artikel 4 Beschluss über den Antrag

1. Die Kommission des HAN-Profilierungsfonds entscheidet über Anträge auf finanzielle Unterstützung und die Anwendung dieser Regelung.
2. Die Kommission des HAN-Profilierungsfonds kann folgende Beschlüsse fassen:

- a. die Gewährung einer finanziellen Unterstützung, wenn der Antrag die festgelegten Bedingungen erfüllt;
 - b. die Aussetzung des Antrag, wenn der Antrag früher als ein Jahr vor Ablauf des Leistungsstipendiums eingereicht wurde oder wenn weitere Informationen erforderlich sind; oder
 - c. die Ablehnung des Antrags.
3. Eine Zuerkennung für die Dauer von 12 Monaten oder länger kann unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Student Studienfortschritte macht, mit Aussicht auf eine Beendigung des Studiums innerhalb der Zeit, für die ihm die finanzielle Unterstützung gewährt wird. Der Student meldet sich alle sechs Monate nach Beginn der finanziellen Unterstützung aus dem Profilierungsfonds beim Studentendekan. Wenn der Student sich nicht beim Studentendekan meldet oder nach Meinung des Studentendekans keine Studienfortschritte verbucht, meldet der Studentendekan dies unverzüglich der Kommission des HAN-Profilierungsfonds.
 4. Die Kommission des HAN-Profilierungsfonds beschließt spätestens innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang des Antrags. Die Kommission des HAN-Profilierungsfonds kann diese Frist einmal um höchstens zehn Werktage verlängern. Der Beschluss der Kommission des HAN-Profilierungsfonds ist begründet und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
 5. Gegen den Beschluss der Kommission Profilierungsfonds der HAN kann innerhalb von sechs Wochen nach Ausstellungsdatum Widerspruch bei der Rechtsberatungskommission gemäß der Regelung der Rechtsberatungskommission eingelegt werden.

Artikel 5 Erteilung der finanziellen Unterstützung

1. Die finanzielle Unterstützung des Studenten wird in Form einer Schenkung durch den Dienst für finanzielle wirtschaftliche Angelegenheiten (*Dienst Financiële Economische Zaken*) der HAN erteilt und auf Kosten der Akademie, an der der Antragsteller immatrikuliert ist.
2. Die Erteilung der finanziellen Unterstützung beginnt nach dem Zeitraum, in dem der Student einen Anspruch auf ein Leistungsstipendium oder ein verlängertes Leistungsstipendium im Sinne von Artikel 5.16 WSF 2000 geltend machen kann
3. Die finanzielle Unterstützung wird in regelmäßigen monatlichen Raten erteilt.
4. Die monatlichen Raten werden am Ende des Monats ausbezahlt, auf den sie sich beziehen.
5. Erhält der Student bereits eine andere Vergütung aufgrund seines besonderen Umstands im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a bis c und Buchstabe i, so wird diese Vergütung auf die finanzielle Unterstützung aus dem Profilierungsfonds angerechnet.
6. Zeigt der Student nach Meinung der Kommission des HAN-Profilierungsfonds keine Studienfortschritte im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 dieser Regelung, kann die Kommission des HAN-Profilierungsfonds beschließen, die Erteilung der finanziellen Unterstützung unmittelbar zu beenden..
7. Die Erteilung der finanziellen Unterstützung endet auf jeden Fall bei der Beendigung der Immatrikulation als Student bei der HAN.

Artikel 6 Widerruf eines positiven Beschlusses

Die Kommission kann den Widerruf des Beschlusses beschließen, in dem einem Antragsteller eine finanzielle Unterstützung aus dem Profilierungsfonds gewährt worden ist, wenn sich herausstellt, dass sie aufgrund von durch den Antragsteller erteilten unrichtigen oder unvollständigen Informationen gewährt worden ist, oder wenn sich herausstellt, dass der Antragsteller nicht mehr die Bedingungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 erfüllt, unter denen die Unterstützung gewährt wurde.

Artikel 7 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung eines Studenten, der bei einer anderen Hochschuleinrichtung immatrikuliert war und während der Immatrikulation Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung erhalten hat, wird von der HAN im dem Sinne übernommen, dass der Antrag auf finanzielle Unterstützung gemäß dieser Regelung eingereicht wird und die Dauer und der Umfang der Unterstützung aufs Neue auf der Grundlage dieser Regelung festgelegt werden können.

Artikel 8 Arbeitsweise der Kommission des HAN-Profilierungsfonds

Die Kommission des HAN-Profilierungsfonds legt ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung fest, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in dieser Regelung und des vom Vorstand festgelegten weiteren Rahmens, und legt die Geschäftsordnung zur Genehmigung dem Vorstand der HAN vor.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt in geänderter Form zum 1. September 2021 in Kraft.

Artikel 10 Zitiertitel

Diese Regelung kann als „Regelung für den HAN-Profilierungsfonds“ zitiert werden.

Teil II Bestimmungen in Bezug auf Vorstandstätigkeiten

Artikel 1 Allgemeine Voraussetzungen für ein Vorstandsamt

1. Um für eine Unterstützung wegen eines Vorstandsamts in Betracht zu kommen, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - a. der Student ist zum 1. September des Studienjahres, in dem er das Vorstandsamt ausübt, an der HAN für einen Studiengang immatrikuliert;
 - b. dem Studenten wurde für den Studiengang, für den er immatrikuliert ist, kein Grad verliehen;
 - c. der Student bezieht zum Absolvieren dieses Studiengangs Studienfinanzierung für ein Hochschulstudium (Leistungsstipendium) oder hat Studienfinanzierung bezogen;
 - d. der Student übt ein Amt aus, für das er keine passende Vergütung erhält oder erhalten hat oder für das der gesamte Umfang der früher empfangenen passenden Vergütung weniger betrug, als nach Artikel 7.51f WHW zuerkannt werden müsste;
 - e. der Student ist in der Lage, den Grad vor seinem 34. Geburtstag zu erwerben.
2. Für internationale Studenten, die nicht unter die Bestimmungen von Artikel 2.2 WSF 2000 fallen, findet Absatz c des vorstehenden Absatzes keine Anwendung.
3. Je Studienjahr gilt ein maximaler Förderzeitraum von 12 Stipendien pro Student. Der Student hat ein Vorstandsamt bei einer Organisation inne, die die Prüfungskommission anerkannt hat und die als anerkannte Studentenorganisation oder Aktivität aufgenommen ist. Die Kriterien, die die Organisation oder Aktivität erfüllen muss, sind in Artikel 5 ff festgelegt.

Artikel 2 Dauer des Vorstandsamtes

1. Ein Student, der ein Vorstandsamt annimmt, ist verpflichtet, dieses Amt mindestens ein Semester lang auszuüben.
2. Wenn der Betroffene dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann und mit den Vorstandsaktivitäten aufhört, ist der Vorstand der Organisation verpflichtet, dies so schnell wie möglich dem Studentendekan zu melden. Der Anspruch auf finanzielle Unterstützung wegen Vorstandsaktivitäten erlischt dann mit sofortiger Wirkung. Die Unterstützung für einen Nachfolger kann ab dem ersten Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstand dem Studentendekan mitgeteilt hat, dass das ausscheidende Mitglied nicht mehr im Amt ist.

Artikel 3 Angabe und Antrag auf Unterstützung durch die Vorstandsmitglieder

1.
 - a. Vor Beginn des Studienjahrs erhält der Vorstand der Studentenorganisation, im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 im August, seitens der Prüfungskommission das Ersuchen, anzugeben, wie die zu gewährenden Aufwandsentschädigungen für Vorstandsämter unter den neuen Vorstandsmitgliedern verteilt werden. Ausgangspunkt für die Verteilung durch den Vorstand ist, dass die gewährten Aufwandsentschädigungen für Vorstandsämter entsprechend der zu erwartenden Arbeitsbelastung der Vorstandsmitglieder, mit mindestens einem Stipendium pro Vorstandsposten, verteilt werden. Wenn die Verteilung der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsämter eindeutig nicht der erwarteten Arbeitsbelastung entspricht, kann die Kommission des HAN-Profilierungsfonds auf Anraten des Studentendekans eine andere Verteilung anwenden.
 - b. Der Vorstand der Organisation muss angeben, welche Studenten vom zuständigen Gremium der betreffenden Organisation in welches Vorstandsamt berufen wurden.

- c. Die einzelnen Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig mit der Angabe der Vorstandsmitglieder einen Antrag auf Auszahlung stellen. Diese Anträge werden über den Studentendekan an die Kommission des HAN-Profilierungsfonds weitergeleitet.
2. Das ausgefüllte Formular wird nach Amtsantritt des neuen Vorstands oder Vorstandsmitglieds vor dem 15. November an die Prüfungskommission zurückgeschickt. Wenn bis zum 15. November noch nicht alle Vorstandsämter dauerhaft besetzt sind, kann das (bereits eingereichte) Formular bis spätestens 1. März des laufenden Studienjahres ergänzt werden.
3. Die Kommission des HAN-Profilierungsfonds entscheidet zu Beginn des neuen Kalenderjahres, nach Eingang des Antrags beim Studentendekan. Der Beschluss der Kommission des HAN-Profilierungsfonds ist begründet und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Gegen den Beschluss der Kommission Profilierungsfonds der HAN kann innerhalb von sechs Wochen nach Ausstellungsdatum Widerspruch bei der Rechtsberatungskommission gemäß der Regelung der Rechtsberatungskommission eingelegt werden.

Artikel 4 Höhe und Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsämter

1. Die Höhe einer Aufwandsentschädigung für Vorstandsämter entspricht dem Betrag des Grundstipendiums von nicht zu Hause wohnenden Studenten, entsprechend der Regelung für Normen WSF 2000, WTOS und WSF BES, Artikel 8b. Der am 1. Januar eines Jahres festgelegte Betrag entspricht dem Betrag, der für das folgende gesamte Studienjahr gilt.
2. Die Aufwandsentschädigungen werden während oder unmittelbar nach Ende des Studienjahres, in dem die Vorstandsarbeit geleistet wurde, in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses ausgezahlt.

Artikel 5 Anerkannte Vorstandstätigkeiten

Die folgenden Aktivitäten können in die „Liste der anerkannten Studentenorganisationen und Aktivitäten“ aufgenommen werden:

1. Tätigkeiten der Studierendenvertretung im Rahmen der Leitung und Organisation der Hochschule, darunter auf jeden Fall:
- a. die Mitgliedschaft im Mitbestimmungsrat oder Akademierat, unter Berücksichtigung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e;
 - b. die Mitgliedschaft in einer Studienkommission, unter Berücksichtigung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e.
 - c. die Mitgliedschaft im Vorstand einer anerkannten Studentenorganisation einer gewissen Größe mit uneingeschränkter Rechtsfähigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 2, 3 und 4.
 - d. Aktivitäten auf verwaltungstechnischem oder sozialem Gebiet, die nach Meinung der Prüfungskommission auch im Interesse der HAN oder des Unterrichts, den der Student absolviert, sind, gemäß Artikel 6 Absatz 5;
2. Die Dauer der Unterstützung wird pro Studienjahr in Monaten festgelegt (Aufwandsentschädigung für ein Vorstandsamt) und in die „Liste der anerkannten Studentenorganisationen und Aktivitäten“ aufgenommen.

Artikel 6 Anerkannte Studentenorganisationen

1. Anerkannt werden können Studentenverbände, Studienvereine, Dachverbände, Vorstandsaktivitäten sowie soziale Aktivitäten.
2. Ein Studentenverband, dazu zählen Sportvereine, Geselligkeitsvereine, kulturelle und weltanschauliche Vereine, kann anerkannt werden (auch in der Rechtsform einer Stiftung, siehe Buchstabe e), wenn er die folgenden Kriterien erfüllt:
- a. Er besitzt eine uneingeschränkte Rechtsfähigkeit (Satzungen mit einer notariellen Beurkundung).
 - b. Mindestens 50 Mitglieder sind als Studenten an einer Hochschuleinrichtung eingeschrieben.
 - c. Die Organisation konzentriert sich laut ihrer Satzung, ihrem Strategie- oder Aktivitätenplan und in ihrer tatsächlichen Tätigkeit auf die Studentengemeinschaft der Hochschule oder auf die Studentengemeinschaft in Arnhem oder Nijmegen im weitesten Sinne, indem sie jedem Studenten, der an einer Hochschule in Arnhem oder Nijmegen studiert, die Mitgliedschaft zugänglich macht und dafür tatsächlich Aktivitäten zu diesem Zweck entfaltet.
 - d. Für die Nutzung von Immobilien (Immobilienverwaltung) können zusätzliche Aufwandsentschädigungen für ein Vorstandsamt gewährt werden.

- e. Wenn es sich um eine Stiftung handelt, muss sie nachweisen, dass die tatsächliche Tätigkeit mindestens 50 Studenten zugutekommt, die an einer Hochschule eingeschrieben sind.
3. Ein Studienverein der HAN kann anerkannt werden (auch in der Rechtsform einer Stiftung, siehe Buchstabe g), wenn er die folgenden Kriterien erfüllt:
 - a. Er besitzt eine uneingeschränkte Rechtsfähigkeit.
 - b. Die Mitgliedschaft im Studienverein steht allen Studenten offen, die einen Studiengang absolvieren, für den der Studienverein gegründet wurde.
 - c. Der Verein konzentriert sich gegebenenfalls laut seiner Satzung, dem Strategie- oder Aktivitätenplan, und, wenn zutreffend, in seiner tatsächlichen Tätigkeit auf die Studenten der HAN, die für den Studiengang bzw. die Studiengänge immatrikuliert sind, für den bzw. die der Studienverein gegründet wurde.
 - d. Der Verein macht plausibel, dass sich die von ihm organisierten Aktivitäten auf den Inhalt des Studiengangs bzw. der Studiengänge beziehen oder damit zusammenhängen und dass jedes Jahr mindestens vier Aktivitäten organisiert werden. Die Aktivitäten werden in dem Umfang bewertet, in dem sie zum Inhalt des Studiengangs beitragen oder mit diesem zusammenhängen.
 - e. Der Verein macht plausibel, dass die organisierten Aktivitäten mindestens 50% der Studenten des Studiengangs bzw. der Studiengänge, für den bzw. die der Verein gegründet wurde, zugutekommen.
 - f. Die Teilnahme an Aktivitäten des Vereins steht allen Studenten offen, die einen Studiengang absolvieren, für den der Studienverein gegründet wurde.
 - g. Wenn es sich um eine Stiftung handelt, muss sie nachweisen, dass die tatsächliche Tätigkeit jedem Studenten zugutekommt, der einen Studiengang absolviert, für den die Organisation gegründet wurde.
4. Ein Dachverband kann anerkannt werden, wenn er die folgenden Kriterien erfüllt:
 - a. Der Dachverband wurde laut der Satzung mit dem Ziel gegründet, auf jeden Fall die Interessen der dem Dachverband angeschlossenen Mitgliedsorganisationen zu vertreten.
 - b. Mitglieder des Dachverbandes sind nur Studentenorganisationen, natürliche Personen sind keine Mitglieder des Dachverbandes. Der Dachverband muss mindestens vier Mitglieder haben, wobei die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitgliedsorganisationen mindestens 150 Studenten der Radboud-Universität Nijmegen (RU) oder HAN betrifft. und die Aktivitäten des Dachverbandes sind in erster Linie auf die Wahrnehmung der kollektiven Interessen der dem Dachverband angeschlossenen Mitgliedsorganisationen ausgerichtet.Dachverbände, bei denen (satzungsgemäß) eine Doppelfunktion zwischen der Vorstandsmitgliedschaft des Dachverbandes und der Vorstandsmitgliedschaft eines angeschlossenen Mitgliedsverbandes besteht, sind nicht förderungsberechtigt.
5. Vorstandsaktivitäten oder soziale Aktivitäten können anerkannt werden, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. Der Antragsteller weist nach, dass die organisierten Aktivitäten im Interesse der Einrichtung sind und einer beträchtlichen Anzahl von Studenten aus dem Studiengang bzw. den Studiengängen, für die die Aktivitäten organisiert werden, zugutekommen.
 - b. In seinem Antrag erläutert der Antragsteller seine Tätigkeiten und gibt die Anzahl der Wochenstunden an, die für diese Tätigkeiten aufgewendet werden, sowie den Zeitraum, in dem diese Tätigkeiten stattfinden.Eine Tätigkeit, deren Dauer weniger als einen Monat beträgt, wird nicht anerkannt.
6.
 - a. Eine Studentenorganisation oder Aktivität, die die oben genannten Kriterien erfüllt, kann bei der Prüfungskommission die Anerkennung beantragen.
 - b. Ein Studentenverband oder ein Dachverband, den die RU anerkennen kann, muss die Anerkennung bei der Prüfungskommission auf der Grundlage der Anerkennung der RU beantragen.
7. Die Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Anerkennung. Zu diesem Zweck prüft die Prüfungskommission u.a. die Anzahl der Mitglieder, das Aufgabenspektrum, die Zusammensetzung und den Grad der Verantwortung der Vorstandsämter und die Zielgruppe, für die die Aktivitäten organisiert werden, und bezieht die Ergebnisse in ihre Entscheidung ein. Die Entscheidung wird auf der Grundlage des Gewichtungsfaktors sowie auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels vorgelegten Belege getroffen. Der Beschluss enthält auch die vorläufige Anzahl der Monate an Aufwandsentschädigungen, die der Organisation pro Studienjahr gewährt werden können, wobei dies mit der Anzahl der Monate an

- Aufwandsentschädigungen der sonstigen anerkannten Studentenorganisationen verglichen wurde.
8. Die Dauer der Anerkennung beträgt zwei Jahre. Der Antragsteller wird davon schriftlich unterrichtet. Die Anerkennung und die Dauer werden in die „Liste der anerkannten Studentenorganisationen und Aktivitäten“ aufgenommen.
 9. Eine Organisation, deren satzungsmäßiger Zweck und/oder tatsächliche Aktivitäten gewerblicher Art sind oder die versucht, die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Religion, ihrer Weltanschauung, ihrer politischen Gesinnung, ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder aus einem anderen Grund aufrechtzuerhalten oder zu fördern, wird nicht anerkannt.
 10. Eine Organisation, die landesweit aktiv ist, wird nicht anerkannt.

Artikel 7 Antragsverfahren zur Anerkennung der Studentenorganisation

1. Ein Antrag auf Anerkennung wird der Prüfungskommission bis spätestens 15. Oktober des Studienjahres vorgelegt, um noch für die Anerkennung für dasselbe Studienjahr in Betracht zu kommen.
2. Einem Antrag auf Anerkennung sind auf jeden Fall die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - a. die Satzung des Verbands, Vereins oder der Stiftung in Form einer notariellen Urkunde, einschließlich der Anzahl und der verschiedenen Arten von Vorstandsämtern des Verbands, des Vereins oder der Stiftung und die Zielgruppe;
 - b. pro Vorstandsamt eine Beschreibung des Inhalts der Aufgaben und der durchschnittlichen Stundenzahl, die das Vorstandsmitglied pro Semester für die Arbeit im Vorstand aufwendet, sowie eine kurze Beschreibung des Grades der Verantwortung gegenüber der Zielgruppe und der Organisation;
 - c. die Anzahl der Mitglieder des Verbands oder des Vereins oder bei einer Stiftung eine Übersicht über die Anzahl der Teilnehmer an den Aktivitäten des vergangenen Jahres;
 - d. eine Übersicht über die im vergangenen Jahr unternommenen Aktivitäten; und einen Jahresbericht, der mindestens eine finanzielle Übersicht und eine Zusammenfassung der durchgeführten Aktivitäten enthält.
3. Die Prüfungskommission prüft, ob der Antrag die Bestimmungen in Absatz 2 erfüllt. Erfüllt der Antrag diese Anforderungen nicht, informiert die Kommission den Antragsteller unverzüglich und fordert ihn auf, das Versäumnis innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. In diesem Fall gilt die Frist vom 15. Oktober des Studienjahres weiterhin uneingeschränkt.
4. Innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang eines vollständigen Antrags entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung. Ist es nach Ansicht der Prüfungskommission notwendig, dass zusätzliche Informationen erteilt werden, kann diese Frist einmal um höchstens 30 Werktage verlängert werden.
5. Die Entscheidung wird schriftlich getroffen und kann Folgendes beinhalten:
 - a. der Antrag wird nicht bearbeitet;
 - b. die Studentenorganisation wird anerkannt; oder
 - c. der Antrag wird abgelehnt.
6. Wird der Antrag abgelehnt, enthält die Entscheidung gegenüber der Studentenorganisation eine schriftliche Begründung der Ablehnung. Des Weiteren enthält die Entscheidung einen Verweis auf die Möglichkeit und die Frist für die Einlegung eines Einspruchs.

Artikel 8 Zusammensetzung der Prüfungskommission

1. Der Vorstand ernennt eine Prüfungskommission, die aus vier Mitgliedern besteht, davon zwei Mitarbeiter der HAN und zwei Studenten der HAN.
2. Die studentischen Mitglieder werden auf Empfehlung des Mitbestimmungsrates für die Dauer eines Jahres ernannt.
3. Die Mitarbeiter werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.
4. Die Mitglieder können wieder ernannt werden.
5. Die Beendigung der Ernennung erfolgt nach Ablauf der Ernennungsfrist, sofern es sich nicht um eine Wiederernennung handelt, vorzeitig auf eigenen Wunsch, wobei im Einvernehmen mit dem Vorstand eine angemessene Frist einzuhalten ist, oder zwischenzeitlich durch Beschluss des Vorstands. Dieser Beschluss wird schriftlich mitgeteilt. Dabei gibt der Vorstand an, was die Gründe für den Beschluss sind und zu welchem Datum die Beendigung der Ernennung in Kraft tritt.
6. Die Mitglieder der Prüfungskommission ernennen eines der Mitglieder zum Vorsitzenden.
7. Wenn die Mitglieder der Prüfungskommission keine vollständige Einigung über die Verteilung der Aufwandsentschädigungen erzielen, entscheidet der Vorsitzende.

8. Die Prüfungskommission und jede Person, die infolge dieser Regelung Kenntnis hat von bzw. im Besitz von schriftlichen Unterlagen von Studentenorganisationen oder Aktivitäten ist, ist diesbezüglich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet und sorgt dafür, dass die erwähnten Dokumente nicht von Dritten eingesehen werden.

Artikel 9 Prüfungsverfahren zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsämter

1. Einmal alle zwei Jahre bewertet die Prüfungskommission von allen in Artikel 6 genannten Organisationen oder Aktivitäten die Anzahl der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsämter, für die diese Organisationen oder Aktivitäten infrage kommen.
2. Alle Organisationen haben nach dem Gründungsjahr die Möglichkeit, eine Überprüfung der Beurteilung im Sinne von Absatz 1 zu beantragen.
3. Für eine Organisation, die sich beurteilen lassen möchte, müssen sich die erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. November im Besitz der Prüfungskommission befinden. Unterlagen oder Anträge, die nach Ablauf dieser Abgabefrist eingereicht werden, führen automatisch zur Entscheidung, keine Aufwandsentschädigungen zu gewähren.
4. Die in Absatz 3 genannten Unterlagen umfassen auf jeden Fall Folgendes:
 - a. die Anzahl der Mitglieder am 1. Oktober des betreffenden Jahres;
 - b. den aktuellsten Jahresbericht, einschließlich eines jährlichen Finanzberichts;
 - c. den aktuellsten Haushaltsplan; und
 - d. den Aktivitätenplan für das kommende Studienjahr.
5. Die Prüfungskommission beurteilt alle fristgerecht eingereichten Anträge und stellt unter Anwendung der Kriterien in Artikel 10 die endgültige Verteilung der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsämter fest. Die Prüfungskommission informiert alle beurteilten Organisationen oder Aktivitäten schriftlich über die Verteilung.

Artikel 10 Kriterien für das Prüfverfahren zur Verteilung der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsämter

1. Die allgemeinen Ausgangspunkte bei der Verteilung der Aufwandsentschädigungen für Vorstandsämter lauten wie folgt:
 - a. der Vorstand der Hochschule stellt eine maximale Anzahl an Aufwandsentschädigungen für Vorstandsämter pro Organisation fest;
 - b. Aktivitäten können nur einmal vergütet werden.
 - c. bei Studentenverbänden und Dachverbänden wird die Anzahl der bewilligten Aufwandsentschädigungen proportional zur Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder verteilt, wobei der entsprechende Teil den HAN-Vorstandsmitgliedern zugutekommt².
2. Gewichtungsfaktoren für Studentenorganisationen:
 - a. Ausgangspunkt ist die Anzahl der Mitglieder am 1. Oktober des Studienjahres, in dem die Studentenorganisation bewertet wird. Es zählen nur vollwertige studentische Mitglieder, die an einer Hochschule studieren. Eine höhere Mitgliedschaft als 20% der für den Studiengang eingeschriebenen Studenten muss nachgewiesen werden. Bei Stiftungen liegt der Ausgangspunkt bei 15 % der für diesen Studiengang eingeschriebenen Studenten.
 - b. Auf der Grundlage der Anzahl der Mitglieder kann die Mindestanzahl an Aufwandsentschädigungen gemäß der „Übersicht anwendbarer Gewichtungsfaktoren“ gewährt werden.
 - c. Auf der Grundlage des Angebots an Aktivitäten und des Umfangs der von einer Organisation organisierten Aktivitäten kann die Prüfungskommission zusätzlich zu der Anzahl der Aufwandsentschädigungen, die eine Organisation auf der Grundlage der Anzahl der studentischen Mitglieder erhält, auch Aufwandsentschädigungen für Vorstandsämter vergeben. Die Prüfungskommission gewährt nur Organisationen, die sich auf die Organisation von Aktivitäten konzentrieren, die spezifisch für die Art der Studentenorganisation sind, zusätzliche Aufwandsentschädigungen. Ein Studienverein mit einem hohen Geselligkeitsfaktor kommt nicht für zusätzliche Aufwandsentschädigungen in Betracht.
 - d. Es können Aufwandsentschädigungen für Vorstandsämter bewilligt werden, wenn Immobilien genutzt werden (Immobilienverwaltung). Wenn eine Organisation als Haupt- oder Untermieter betrachtet werden kann und die Organisation kann auf der Grundlage einer Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung nachweisen, dass Aktivitäten im Zusammenhang mit einer

² Zum Beispiel kommt bei einer Anzahl von sechs Vorstandsmitgliedern ein Sechstel der bewilligten Aufwandsentschädigungen dem HAN-Vorstandsmitglied zugute.

Immobilienverwaltung vorliegen, dann kann die Prüfungskommission dies bei der Bewilligung ebenfalls berücksichtigen; und
e. Bei Dachverbänden wird die Anzahl der Aufwandsentschädigungen auf der Grundlage der Tätigkeitsbeschreibung und des Aktivitätenangebots festgelegt. Das Aktivitätenangebot muss nachweislich das Aktivitätenangebot der Mitgliedsorganisationen ergänzen.

Artikel 11 Widerruf eines positiven Beschlusses

1. Die Kommission kann den Widerruf des Beschlusses beschließen, in dem einem Antragsteller eine finanzielle Unterstützung aus dem Profilierungsfonds gewährt worden ist, wenn sich herausstellt, dass sie aufgrund der vom Antragsteller erteilten unrichtigen oder unvollständigen Informationen gewährt worden ist.
2. Die Kommission kann im Falle der Auflösung der Studentenorganisation entscheiden, den Beschluss zur Anerkennung zu widerrufen.

Artikel 12 Härteklausele

Unter besonderen Umständen oder in Fällen, die in dieser Regelung nicht vorgesehen sind und die von der Prüfungskommission, insoweit es Studentenorganisationen anbelangt, und der Kommission des HAN-Profilierungsfonds, insoweit es Einzelanträge anbelangt, zu beurteilen sind, wobei in diesem Fall die Ablehnung eines Antrags auf Unterstützung zu einer unbilligen Härte führen würde, kann die Prüfungskommission oder die Kommission des HAN-Profilierungsfonds zugunsten der Studentenorganisation oder des Studenten von den Bestimmungen dieser Regelung abweichen, wobei Artikel 10 Absatz 1 in vollem Umfang anwendbar bleibt.